

FG Schleswig-Holstein: Ende der Ablaufhemmung gemäß § 171

Abs. 4 AO

Sachverhalt

Bei der Klägerin wurde eine Betriebsprüfung durchgeführt. Während der Betriebsprüfung erteilte das Finanzamt einen Teilbericht, indem darauf hingewiesen wurde, dass die Betriebsprüfung noch nicht abgeschlossen sei. Aufgrund des Teilberichts erging ein Gewerbesteuerermessbescheid unter Vorbehalt der Nachprüfung. Dieser wurde aufgrund einer offenbaren Unrichtigkeit nach § 129 AO geändert und der Vorbehalt der Nachprüfung wieder aufgehoben.

Die Beteiligten streiten darüber, ob hierdurch die Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 4 AO entfällt.

Entscheidung

Das FG Schleswig-Holstein entschied, dass ein während des Verlaufs einer Betriebsprüfung ergehender, eine Teilauswertung der Prüfungsfeststellungen vornehmender Steueränderungsbescheid nicht gemäß § 171 Abs. 4 AO zum Ende der Ablaufhemmung führt. Dies gilt auch dann, wenn der Vorbehalt der Nachprüfung zwar aufgehoben wird, die Betriebsprüfung aber noch nicht abgeschlossen ist. Zur Beurteilung ist deshalb neben dem Gesetzeswortlaut auch auf die Gesetzessystematik und den Zweck der Ablaufhemmung gemäß § 171 Abs. 4 AO abzustellen. Die Verwendung des Begriffs „Steuern“ spricht dafür, dass sich die Hemmung nicht allein auf den geprüften Sachverhalt, sondern auf den Steueranspruch insgesamt erstreckt. Ist der in der Prüfungsanordnung aufgeführte Steueranspruch insgesamt gehemmt, dann haben eine „Teilprüfung“ hinsichtlich einzelner definierter Sachverhalte und der Erlass entsprechender Änderungsbescheide keine hemmungsbeendende Wirkung.

Betroffene Norm

§ 171 Abs. 4 AO

Fundstelle

[Finanzgericht Schleswig-Holstein](#), Urteil vom 29.04.2010, 1 K 234/06, EFG 2010, S. 1466;
Revision BFH: I R 41/10

Weitere Fundstelle

BFH, Urteil vom 20.08.2003, I R 10/03, BFH/NV 2004, S. 7.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.